

verfahren sowie möglichen Schutzmassnahmen unterstehen. Die EFTA-Staaten verzichten explizit auf alle Antidumping-Massnahmen. Sie verpflichten sich auch, diversen internationalen Abkommen über das Geistige Eigentum beizutreten, wobei für Liechtenstein und die Schweiz das Europäische Patentübereinkommen massgebend sein soll.

Für Dienstleistungen und Investitionen sollen in den EFTA-Staaten Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, *Standstill*-Verpflichtung, Überprüfung der nationalen Vorbehalte nach zwei Jahren,⁴³⁰ Finanzmarktregulierungen und gegenseitige Anerkennung von Diplomen gelten. Das Investitionskapitel der neuen EFTA-Konvention beschränkt sich explizit auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen, und auch die Dienstleistungsbestimmungen finden nur Anwendung auf Unternehmen. Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen und im Land- und Luftverkehr wird in den entsprechenden Kapiteln behandelt. Im Landverkehr ist die schrittweise gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahnverkehrsmärkte für Personen und Güter vorgesehen. Die Schweiz erhöht die geltenden Gewichtslimiten für Lastwagen auf 40 Tonnen und gewährt Liechtenstein erstmals Strassentransportkontingente. Bei der graduellen Liberalisierung des Luftverkehrs hat Liechtenstein einen Vorbehalt gemäss seiner heutigen Gesetzeslage angebracht. Liechtenstein untersteht seit einem Notenaustausch im Jahr 1950 dem schweizerischen Luftverkehrsrecht, und die Schweiz übt die Aufsicht über die Luftfahrt aus. Im EWR-Abkommen wurde dem Fürstentum für die Zivilluftfahrt eine Übergangsfrist gewährt, um eine Übernahme des *Acquis* zusammen mit der Schweiz im Rahmen ihres Luftverkehrsabkommens mit der EU zu ermöglichen. Die Umsetzung kann nun durch die Anpassung des Notenaustausches, ein eigenes liechtensteinisches Luftfahrtgesetz und eine Verwaltungsvereinbarung mit der Schweiz erfolgen.

Der Personenverkehr wird in die EFTA-Konvention aufgenommen, um zu verhindern, dass EU-Bürger in der Schweiz künftig besser gestellt sind als EFTA-Staatsangehörige. Island, Norwegen und die Schweiz haben sich geeinigt, weitestgehend die Vorschriften des bilate-

⁴³⁰ Liechtensteins Vorbehalte basieren auf dem WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS). Allerdings war das Fürstentum im Gegensatz zu den anderen drei Staaten nicht bereit, in nicht-verpflichteten GATS-Bereichen im Minimum eine *Standstill*-Verpflichtung einzugehen.